

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

4. Jahrgang

Britz, den 28. September 2012

Ausgabe 9/2012

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Jahr 2012 Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Chorin vom 31.05.2012 und 26.07.2012 Seite 2
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liepe vom 05.06.2012 und 04.09.2012 Seite 3
4. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 19.06.2012 Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Oderberg vom 19.06.2012 und 21.08.2012 Seite 4
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz vom 27.08.2012 Seite 5
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Niederfinow vom 24.05.2012 Seite 5
8. Öffentliche Bekanntmachung des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 12.07.2012 Seite 6
9. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG, Az.: 27.2-1-15 Seite 6
10. Öffentliche Bekanntmachung des 6. Änderungsbeschlusses des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 30.05.1996 und Teilungsbeschlusses vom 29.11.2000 zuletzt geändert durch 5. Änderungsbeschluss vom 10.06.2008, festgestellte Gebiet des Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage Verfahrens- Nr.: 5-004-F Seite 7
11. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2012 Seite 9
12. Einladung der Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal und des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zur 8. Teilnehmerversammlung Seite 10
13. Information des Landkreises Barnim zur Wertstoffentsorgung Seite 11

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Jahr 2012

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 12.09.2012 mit Beschluss-Nr. OD-34/2012 folgende Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung 2012 vom 21.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 29.06.2012) beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Haushaltssatzung 2012 vom 21.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 29.06.2012) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Britz, 13. September 2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Oderberg vom 13.09.2012 wird hiermit durch den Amtdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Nr. 09/2012 vom 28.09.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, (Fachdienst Finanzen, Zimmer 2.20 und 2.21) Einsicht in die Aufhebungssatzung nehmen.

Britz, 13.09.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 31.05.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-25/2012

Kostenfreie Nutzung des Parkplatzes am Kloster Chorin durch die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin stimmt einer kostenfreien Nutzung des Parkplatzes am Kloster Chorin durch die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg am 01.09.2012 zu.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-26/2012

Neugestaltung des Kriegerdenkmals im OT Chorin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin stimmt der Erneuerung des vorhandenen Denkmals für die Opfer des 1. Weltkrieges und vor allem der Erweiterung dieses Denkmals auch für die Opfer des 2. Weltkrieges durch Bürger und Vereine der Gemeinde Chorin nach den Darstellungen und Beschlüssen des Ortsbeirates Chorin zu. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich aus Spenden. Eine mögliche finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist nach Feststellung der Gesamtkosten zu prüfen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-29/2012

Rückübertragung der Aufgabe „Trägerschaft/Verwaltung des Klosters Chorin“ an die Gemeinde Chorin

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Chorin verlangt gemäß § 135 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf vom Amt Britz-Chorin-Oderberg die Rückübertragung der Aufgabe „Trägerschaft/Verwaltung des Klosters Chorin“ mit Wirkung zum 01.09.2012.

2. Gemeinde und Amt erklären übereinstimmend die Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung von vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen einschließlich der Personalübernahme gemäß Anlage 1.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-30/2012

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 01/12-C OT Sandkrug

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, für das abgegrenzte Plangebiet nach § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird vom Vorhabenträger ausgearbeitet.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-31/2012

Abschluss eines Besitzüberlassungsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und der Gemeinde Chorin für das Grundstück „Klosteranlage“ des Klosters Chorin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt den Abschluss des Besitzüberlassungsvertrages für das vermessene Grundstück „Klosteranlage“ des Klosters Chorin entsprechend der als Anlage beigefügten Fassung.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26.07.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-33/2012

Billigung des Planentwurfes und Auslegungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Campingplatz am Serwester See“

Beschlusstext:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Campingplatz am Serwester See“ in der Fassung vom 17.04.2012 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig soll die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-36/2012

Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die „Entgeltordnung der Gemeinde Chorin für die Nutzung des Klosters Chorin“ entsprechend der Anlage.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-37/2012

Satzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die „Satzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin“ entsprechend der Anlage.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-38/2012

Gebührensatzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die „Gebührensatzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin“ entsprechend der Anlage.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-34/2012

Verpachtung des Flurstückes 411/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Buchholz mit einer Größe von 3.502 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Flurstück 411/0.0 mit einer Größe von 3.502 m² der Flur 1 in der Gemarkung Buchholz zu verpachten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-35/2012

Verkauf von unbebauten Grundstücken

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, unbebaute Grundstücke zu veräußern.

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.06.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-10/2012

Gestattungsvertrag für den Geh- und Radweg an der Lieper Schleuse bei km 88,827 – km 89,269 / Genehmigung einer Eilentscheidung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe genehmigt die vorstehende Eilentscheidung zur teilweisen Aufhebung des Beschlusses Nr. LI-09/2012 und des Abschlusses eines vorläufigen Gestattungsvertrages.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-11/2012

Aufhebung des Beschlusses LI-12/11-16

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe hebt den Beschluss LI-12/11-16 vom 06.12.2011 auf.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-12/2012

Gewährung einer Dienstbarkeit/Abstandsfläche – Gemarkung Liepe, Flur 3, Flurstück 191

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe stimmt der Gewährung einer Grunddienstbarkeit für die Übernahme einer Abstandsfläche in einer Größe von ca. 24 m² zu Lasten des Flurstückes 191, Flur 3, Gemarkung Liepe zu.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 04.09.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-13/2012

Unbefristeter Gestattungsvertrag für den Geh- und Radweg an der Lieper Schleuse bei km 88,827 – km 89,269 / Genehmigung einer Eilentscheidung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe genehmigt die vorstehende Eilentscheidung zur Vereinbarung des Gestattungsvertrages Nr. 0005 (11) 2 mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-14/2012

Ausstattung der Feuerwehr Liepe mit persönlicher Schutzausrüstung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, für die Feuerwehr Liepe für persönliche Schutzausrüstung die Summe in Höhe von 4.560,00 Euro zur Verfügung zu stellen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 19.06.2012

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-14/2012

Kündigung bestehender Verwalterverträge mit der HAGEBA

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, die bestehenden Verwalterverträge mit der HAGEBA zu kündigen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 09.05.2012

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-14/2012

Kündigung bestehender Verwalterverträge mit der HAGEBA

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die bestehenden Verwalterverträge mit der HAGEBA zu kündigen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-22/2012

Vergabe von Bauleistungen für die Hüllensanierung des Binnenschiffahrtsmuseums Oderberg (Genehmigung einer Eilentscheidung)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung getroffene Eilentscheidung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-23/2012

Konzept über den Umgang und die Entwicklung des Wohnungsbestandes der Stadt Oderberg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt das Konzept über den Umgang und die Entwicklung des Wohnungsbestandes der Stadt Oderberg.

– Beschluss angenommen

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-24/2012

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2012

Das Haushaltsvolumen wird festgesetzt

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 2.619.700,00 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 4.706.700,00 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| | außerordentliche Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 5.075.900,00 € |
| | Auszahlungen auf | 5.110.900,00 € |

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.06.2012

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-26/2012

Ankauf von Verkehrsflächen (Gehweg) – Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 325 und 327 (118 m²)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Flurstücke 325 und 327 der Flur 1, Gemarkung Neuendorf zu erwerben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-27/2012

Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 10 (1.196m²)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 10 der Flur 1, Gemarkung Neuendorf zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-28/2012

Dachsanierung Oderberg – Vergabe der Bauleistung LOS 1 – Gerüst, Abbruch, Zimmerer, Dachdecker, Wärmedämmung, Tischler

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die o. g. Vergabe.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-30/2012

Dachsanierung Sporthalle Oderberg – Vergabe der Bauleistung LOS 2 – Blitzschutz

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die o. g. Vergabe.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-31/2012

Grundhafter Ausbau Gehweg Schwedter Straße, 2. Teil, Vergabe der Bauleistung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die o. g. Vergabe.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-32/2012

Hangsanierung Gartenstraße, Vergabe der Bauleistung „Hangsanierung Gartenstraße“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die o. g. Vergabe.

Der Beschluss tritt erst nach Vorlage der Genehmigung des Haushaltsplanes (Gesamtbetrag der Kreditaufnahme nach § 74 BbgKVerf) in Kraft.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 27.08.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-20/2012

Regelung der „Eisenwerkstraße“ zur Einbahnstraße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Aufstellung der Verkehrsschilder „Einbahnstraße“ (links- und rechtsweisend) in Höhe Sparkasse und „Verbot der Einfahrt“ in Höhe Rathaus, Eisenwerkstraße 11 in Britz. Gleichzeitig soll das Befahren der Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung für Fahrradfahrer gestattet sein (Zusatzschilder).

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrages die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-21/2012

Vergabe der Bauleistung Ausbau der Verkehrsanlage „Kurze Straße“ in 16230 Britz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt o. g. Vergabe.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 24.05.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-15/2012

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Niederfinow** für das Haushaltsjahr 2012.

Das Haushaltsvolumen wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.042.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.022.900,00 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	992.600,00 €
Auszahlungen auf	977.400,00 €

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: NI-12/2012****Verpachtung einer Gewerbestellfläche auf dem Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow stimmt einer Übertragung des Pachtverhältnisses über eine Gewerbestellfläche auf dem Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow zu.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-13/2012**Grundstücksverkauf Flur 6, Flurstück 91/0.0, Gemarkung Niederfinow, Größe: 80 m²**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beabsichtigt, das Flurstück 91/0.0 der Flur 6, Gemarkung Niederfinow zu veräußern.

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: NI-14/2012**Gewährung einer Dienstbarkeit für eine Grundstückszufahrt – Gemarkung, Niederfinow, Flur 6, Flurstück 197**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt dem jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 201 der Flur 6, Gemarkung Niederfinow, durch Gewährung einer unentgeltlichen Grunddienstbarkeit zur gestatten, eine ca. 43 m² große Teilfläche aus dem Flurstück 197 als Zufahrt zu nutzen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 12.07.2012

Öffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: AA-10/2012****Änderung gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin zur Erweiterung der Sonderbaufläche „Campingplatz am Serwester See“ Gemeinde Chorin, OT Serwest**

Der Amtsausschuss beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB die Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für das Gebiet Flur 2, Flurstück 8 der Gemarkung Serwest entsprechend Anlage.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauflage mit Offenlage durchgeführt.

– Beschluss angenommen

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH sowie von damit im Zusammenhang stehenden Abschnitten der 110-kV-Leitung der E.ON edis AG, Az.: 27.2-1-15

hier: Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

Für das oben angeführte Vorhaben wurde auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr.1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Der Plan lag vom 16.08.2010 bis zum 27.09.2010 öffentlich aus.

Der ausgelegte Plan wurde geändert. Für den geänderten LBP werden Grundstücke in den folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen:

Blumenhagen, Golzow (Chorin), Groß Pinnow, Hohenselchow, Kunow, Landin, Pinnow, Schorfheide (Chorin), Schwedt, Stendell, Zützen, Chorin, Spechthausen, Rüdersdorf b. Berlin

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen) liegt gem. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG

Vom 24.09. 2012 bis zum 05.11.2012 einschließlich

während der Dienststunden von

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 33 34/ 45 76 27) auch außerhalb dieser Zeiten im

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
Zi.- Nr. 1.16

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann spätestens bis zum

05.11.2012

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640510) oder beim Amt Britz-Chorin-Oderberg Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG). Ebenfalls ausgeschlossen sind erneute Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan.

1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung des geänderten Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

*Amt Britz-Chorin-Oderberg
Amtsleiter
Ulrich Hehenkamp*

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 7. Juli 2009, (GVBl.If09, [Nr. 12], S. 262, 264)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 30.05.1996 und Teilungsbeschluss vom 29.11.2000, zuletzt geändert durch 5. Änderungsbeschluss vom 10.06.2008, festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage Verfahrens- Nr.: 5-004-F

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Gemeinde Mark Landin
Amt Oder-Welse**

**Gemarkung Schönermark
Flur 2
Flurstück 419**

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,4218 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Gemeinde Mark Landin
Amt Oder-Welse**

**Gemarkung Schönermark
Flur 2
Flurstück 468, 469, 548 und 549**

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Amt Gramzow**

Gemarkung Polßen**Flur 2****Flurstück 6/1**

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 3,6125 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.071,7814 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dem als Anlage 2 beigefügten Flurkartenausschnitt rot gekennzeichnet und das ausgeschlossene Flurstück ist auf dem als Anlage 3 beigefügten Flurkartenausschnitt blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbeschluss mit Gründen, der Gebietskarte und den Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder
Lindenallee 25 bis 29
Raum 305
16303 Schwedt/Oder

Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

im Amt Gramzow
Poststraße 25
17291 Gramzow

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)

Amt Gerswalde
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

Amt Joachimsthal (Schorfheide)
Joachimsplatz 1-3
16247 Joachimsthal

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

jeweils während der Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, der Gebietskarte und den Flurkartenausschnitten im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung****Dienstszitz Prenzlau****Grabowstraße 33****17291 Prenzlau**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer des zugezogenen Flurstückes, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf dem zugezogenen Flurstück werden Mitglied der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow-Feldlage, Verf.Nr.: 5-004-F.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung****Dienstszitz Prenzlau****Grabowstraße 33****17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Gründe

Das Verfahrensgebiet wird aus den nachfolgend genannten Gründen geändert.

Das Flurstück 419 der Flur 2 der Gemarkung Schönermark wird zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow-Feldlage hinzugezogen, um den Zweck der Flurbereinigung gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG möglichst vollkommen zu erreichen. Das Flurstück 419 ist durch die Vermessung der Umringgrenze zum Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage durch Fortführungen aus dem Flurstück 115/00 entstanden und durch den 3. Änderungsbeschluss vom 18.11.2002 ausgeschlossen worden. Das Flurstück wird zur Gewährleistung einer gesicherten Erschließung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke benötigt.

Der von der Hinzuziehung betroffene Grundstückseigentümer ist gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die beabsichtigte Änderung unterrichtet worden.

Die Flurstücke 468, 469, 548 und 549 der Flur 2, Gemarkung Schönermark sowie das Flurstück 6/1 der Flur 2, Gemarkung Polßen werden aus dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow-Feldlage ausgeschlossen. Durch Fortführungsmessungen, bedingt durch den 4. Änderungsbeschluss vom 24.01.2006, sind die Flurstücke 468, 469, 548 und 549 der Flur 2, Gemarkung Schönermark entstanden.

Das Flurstück 6/1 der Flur 2, Gemarkung Polßen ist durch Fortführung aus

dem Flurstück 6, das mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 09.09.1997 dem Verfahren zugezogen wurde, hervorgegangen.

Für die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens sind diese Flurstücke nicht mehr erforderlich.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Prenzau
Grabowstraße 33
17291 Prenzau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzau, den 30.08.2012

Benthin
Regionalteamleiter Bodenordnung

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 5461, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. IS.2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 2B])

Anlagen

Anlage 1 – Gebietskarte

Anlagen 2 und 3 – Flurkartenausschnitte

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 63 - 85 und §§ 101 - 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme 3.785.100,00 EURO
in der Ausgabe 3.785.100,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme 1.279.300,00 EURO
in der Ausgabe 1.279.300,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EURO.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 500.000,00 EURO nicht übersteigen

§ 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2012 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt. Der Beitrag wird zum

15.10.2012 I. bis IV. Quartal

fällig.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten. Gemäß § 70 Abs. 1 - 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstand
2. Gemäß § 68 Abs. 1 - 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 28.08.2012



Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes 2012

Der vorstehende Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt ab dem 29.08.2012 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow, an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus

Passow, den 28.08.2012



Stornowski
Geschäftsführer

Einladung zur 8. Teilnehmersammlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wie auch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung laden alle am Verfahren der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Beteiligten, insbesondere alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke, zur **8. Teilnehmersammlung** ein.

Die Teilnehmersammlung wird unter Berücksichtigung der Verfahrensteilung für die

- Verfahrensteilgebiete Feldlageverfahren Nord und Ortslageverfahren Friedrichsthal
 - Verfahrensteilgebiet Feldlageverfahren Süd 1 und die Ortslageverfahren Criewen, Schöneberg, Stützkow, Alt Galow, Neu Galow, Neu Galower Weg, Felchow
 - Verfahrensteilgebiet Feldlageverfahren Süd 2 und Ortslageverfahren Neuhoof, Gellmersdorf, Crussow, Stolpe
- an **drei separaten Terminen** durchgeführt.

Die Teilnehmersammlung findet für

1. Verfahrensteilgebiete Feldlageverfahren Nord und Ortslageverfahren Friedrichsthal
Donnerstag, den 01.11.2012, Beginn 19 Uhr
„Kanonenschuppen“
Alter Sportplatz 6
16307 Gartz (Oder)
2. Verfahrensteilgebiet Feldlageverfahren Süd 1 und die Ortslageverfahren Criewen, Schöneberg, Stützkow, Alt Galow, Neu Galow, Neu Galower Weg, Felchow
Donnerstag, den 25.10.2012, Beginn 19 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Schöneberg
Galower Straße 14
16278 Schöneberg

3. Verfahrensteilgebiet Feldlageverfahren Süd 2 und Ortslageverfahren Neuhoof, Gellmersdorf, Crussow, Stolpe
Mittwoch, den 07.11.2012, Beginn 19 Uhr
Dorfstgasthof zum Farmer
Dorfstraße 52
Ortsteil Lüdersdorf
16248 Parstein

statt.

Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Verfahren.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes, einschließlich Bericht über den Haushalt der Teilnehmergeinschaft
2. Information über den Bearbeitungsstand bezogen auf die einzelnen Verfahrensteilgebiete
3. Ausblick auf die weiteren Verfahrensschritte bezogen auf die einzelnen Verfahrensteilgebiete
4. Informationen zu möglichen weiteren Baumaßnahmen in der laufenden Förderperiode

Nutzen Sie bitte mit Ihrer Teilnahme die Möglichkeit zur Information und Diskussion zu den anstehenden Fragen.

Im Auftrag

Benthin

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Information des Landkreises Barnim

Entsorgung von Wertstoffen – Die kommunale BDG ist dafür Ihr kompetenter Partner!

In jedem Haushalt entstehen sie: wertstoffhaltige Abfälle. Manche Wertstoffe fallen regelmäßig oder in größeren Mengen an wie beispielsweise Altpapier und Metallschrott, andere Wertstoffe eher selten und in kleinen Mengen wie Alt-CDs und Tonerkartuschen.

Ihr kompetenter Partner für die Entsorgung all dieser Wertstoffe ist die vom Landkreis beauftragte Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG). Für die Altpapierentsorgung stehen die Barnimer Altpapiertonnen sowie die Altpapiercontainer auf den öffentlichen Stellplätzen zur Verfügung. Die BDG führt die regelmäßige Leerung durch.

Metallschrott kann auf den beiden Recyclinghöfen der BDG in Bernau bei Berlin und in Eberswalde entsorgt werden. Ein besonders bürgerfreundlicher Service der BDG ist die kostenlose Abholung von großen und schweren Teilen von zu Hause.

Nutzen Sie diese Angebote der BDG, denn damit tun Sie gleich in mehrfacher Hinsicht Gutes! Sie stellen sicher, dass diese Wertstoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden und Sie helfen mit, dass die Einnahmen aus der Verwertung in die Berechnung der Abfallgebühren einfließen.

Kontakt zur BDG:

Tel.: 03334 52620-0

Fax: 03334 52620-69

kundenbetreuung@bdg-barnim.de



Noch ein wichtiger Hinweis:

Elektrogeräte sind als gefährliche Abfälle eingestuft. Deshalb sind Sammlungen, die häufig durch Wurfzettel angekündigt werden, nicht zulässig. Bitte bringen Sie die Elektrogeräte zu den Recyclinghöfen in Bernau bei Berlin und Eberswalde – dort ist die kostenfreie Abgabe möglich. Für die Abholung von zu Hause durch die vom Landkreis beauftragte BDG wird lediglich eine Transportpauschale von 15 € erhoben.

*Landkreis Barnim
Bodenschutzamt*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

